

STIFTUNG Deutsche Klassenlotterie Berlin Postfach 15 04 50 10666 Berlin

Herrn
Jiri Kandeler
Antikorruptionsverein Berlin e.V.
[REDACTED]

Berlin, 14.09.2021

Ihr Antrag auf Akteneinsicht bei der Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin

Sehr geehrter Herr Kandeler,

vielen Dank für Ihren Antrag auf Akteneinsicht vom 17. August 2021. Wir müssen uns zunächst dafür entschuldigen, dass wir nicht schneller antworten. Wir mussten uns erst rechtlich beraten lassen - und zwar, um dies klarzustellen, nicht zu der Frage, ob und wie wir die begehrte Auskunft erteilen *müssen*, sondern ob und in welchem Umfang wir das ohne weiteres *dürfen*. Wir verfolgen eine offene und transparente Informationspolitik und so begrüßen wir auch, dass das Land Berlin über eines der liberalsten Informationsfreiheitsgesetze der Bundesrepublik mit weitestgehenden Akteneinsichtsrechten verfügt. Die Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin fühlt sich diesem Ziel ebenso verpflichtet und erwartet dies auch von ihren Förderungsempfängern. Um beispielsweise eine Zuwendung erhalten zu können müssen sich antragstellende juristische Personen zuvor auf der Transparenzdatenbank des Landes Berlin listen lassen. Daneben sind für die Stiftung selbst bestimmte Offenlegungs- und Transparenzpflichten in ihrer Satzung verankert. Ungeachtet dessen nehmen wir natürlich auch das Informationsrecht nach dem Informationsfreiheitsgesetz sehr ernst und möchten daher ihrem Akteneinsichtsbegehren sehr gerne entsprechen.

Sie beantragten, Einblick in die Unterlagen über die Anträge auf Förderung durch die DKLB - Stiftung der letzten 3 Jahre zu erhalten. Die gewünschten Unterlagen sollen darlegen, welche Anträge bewilligt und welche abgelehnt wurden und mit welcher Begründung. Weiterhin möchten Sie Einblick in die Sitzungsprotokolle des Stiftungsrates der letzten 3 Jahre erhalten.

...



Rechtsfähige Stiftung
des öffentlichen Rechts
Brandenburgische Straße 36
10707 Berlin
Postfach 15 04 50
10666 Berlin

Telefon: +49 30 8905-1280
Telefax: +49 30 8905-1246
E-Mail: stiftung@lotto-berlin.de

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung

Vorstand:
Dr. Marion Bleß
Hansjörg Höltkemeier
Stiftungsratsvorsitzender:
RBm Michael Müller
Verwaltungsratsvorsitzender:
StS Christian Gaebler

www.lotto-stiftung-berlin.de

Berliner Sparkasse
IBAN: DE72 1005 0000 0950 0051 18
BIC: BELADEV3333

Leider können wir Ihr Informationsgesuch derzeit nicht vollständig erfüllen. Die gewünschten Unterlagen, die die *bewilligten* Anträge der letzten 3 Jahre betreffen, stellen wir gerne für Sie zusammen. Dies sind die Mitteilungen an das Abgeordnetenhaus und die Ergebnisprotokolle des Stiftungsrats (detaillierte Protokolle oder Wortprotokolle bestehen nicht).

Wir bedauern jedoch, dass wir einer umfassenden Akteneinsicht über die bewilligten Anträge hinaus derzeit nicht nachkommen können. Unsere rechtliche Prüfung hat ergeben, dass wir Ihnen die Antragsunterlagen der *abgelehnten* Anträge nicht ohne Zustimmung der Antragsteller zur Verfügung stellen dürfen, weil dem der Ausschlussgrund des § 6 Abs. 1 IFG Berlin entgegensteht.

Im Einzelnen:

Nach § 6 Abs. 1 IFG Berlin besteht das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft nicht, soweit durch die Akteneinsicht oder Aktenauskunft personenbezogene Daten veröffentlicht werden und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass entweder überwiegend Privatinteressen verfolgt werden (das ist hier ganz offensichtlich nicht der Fall) oder der Offenbarung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen entgegenstehen und das Informationsinteresse das Interesse der betroffenen Personen an der Geheimhaltung nicht überwiegt.

Ihr Wunsch auf Akteneinsicht erstreckt sich auf die Anträge als solche. Für eine informationsrechtliche Weitergabe oder Veröffentlichung der Antragsunterlagen an Dritte nach § 3 Abs. 1 IFG ist allerdings aus datenschutzrechtlichen Gründen nach § 6 IFG das Einverständnis der Betroffenen erforderlich, weil es sich hier weit überwiegend um sensible und personenbezogene Daten der (potenziellen) Förderungsempfänger handelt.

Ein solches Einverständnis der Antragsteller liegt hier selbst bei günstiger Auslegung nur dann vor, wenn man annimmt, dass die Antragsteller mit ihrer Antragstellung zumindest faktisch der Weitergabe ihrer Daten zustimmen. Dies kann allerdings allenfalls für den Fall der *Förderungsbewilligung* gesehen werden. Die Antragsteller können sich nämlich nur in diesem Fall bewusst sein, dass ihre Daten offenkundig nicht mehr der Geheimhaltung unterliegen, sondern - wie es die Satzung vorsieht- gegenüber dem Abgeordnetenhaus offengelegt werden. Die Satzung sieht vor, dass im Anschluss an die Zuwendungsentscheidung die *bewilligten* Anträge dem Abgeordnetenhaus übermittelt werden (§ 11 Abs. 3 des DKLB-Gesetzes). Hierbei ist auch allgemein bekannt, dass auch dieses unterschiedlichen Informations- und Akteneinsichtsrechten unterfällt und damit eine Offenlegung dieser Daten jederzeit möglich ist.

Anders liegt es daher für den Fall der Ablehnung. Denn in diesem Fall ist es weder in der Satzung der Stiftung noch nach den geltenden Vorschriften vorgesehen, dass die Daten weitergegeben werden. Deshalb kann in diesem Fall nicht mehr von einem Einverständnis des Antragstellers ausgegangen werden, weil es ihm hier schon am Bewusstsein fehlt, dass seine Daten nicht mehr der Geheimhaltung unterliegen.

Um Ihrem Antrag auf Akteneinsicht daher auch bezüglich der *abgelehnten* Anträge nachkommen zu können, sind wir verpflichtet, zuvor die Einwilligung von jedem einzelnen Antragsteller für die Weitergabe seiner persönlichen Daten einzuholen. Andernfalls müssten wir die gewünschten Dokumente so umfangreich schwärzen, dass der Informationsgehalt und damit auch der Nutzen Ihres Akteneinsichtsrechts völlig verloren ginge. Bevor wir nun den erheblichen Aufwand auslösen und alle Antragsteller von nicht oder noch nicht berücksichtigten Anträgen um eine dokumentierbare Zustimmung zur Weitergabe bitten, möchten wir uns mit Ihnen über die voraussichtlichen Kosten abstimmen.


Nach § 16 IFG Berlin sind wir verpflichtet, für diesen Aufwand Gebühren zu erheben. Da die Stiftung jedes Jahr ca. 200 Anträge zur Förderungsbewilligung erhält und nur ein geringer Teil davon gefördert werden kann, müssten die jeweils betroffenen Antragsteller einzeln kontaktiert werden. Hierdurch entsteht bereits ein außergewöhnlich umfangreicher Verwaltungsaufwand, der nach der Berliner Gebühren- und Beitragsordnung (Nr. 1400 b Nr. 3 VGebO) allein schon mit bis zu 500 EUR bemessen wird. Dieser Betrag wird den uns tatsächlich entstehenden Aufwand nicht annähernd abdecken, so dass wir gehalten wären, sämtliche Fotokopien für einige tausend Seiten Antragsunterlagen daneben gesondert abzurechnen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie um Mitteilung, ob Sie den Akteneinsichtsantrag auch in Bezug auf die abgelehnten Anträge aufrechterhalten oder wir ihnen die übrigen Unterlagen kurzfristig zur Akteneinsicht bereitstellen sollen.

Mit freundlichen Grüßen

STIFTUNG DEUTSCHE KLASSENLOTTERIE BERLIN

i. A.


Graßmann

i. A.


Hoffmann